



Gymnasium Odenkirchen

Schulordnung



Gymnasium Odenkirchen Mülgastr. 43 41199 Mönchengladbach

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern am Gymnasium Odenkirchen bilden eine große Gemeinschaft. Damit sich jeder wohlfühlt, nehmen wir Rücksicht aufeinander und begegnen einander mit Respekt, Anstand und Toleranz. Außerdem sind bestimmte Regeln einzuhalten:

1.) Allgemeine Regelungen:

- Das Schulgelände umfasst die Schulgebäude, den Schulhof, das Sportfeld, das Gelände bis hinunter zur Mülgastraße und den Zufahrtsweg vom Tiergarten bis zum Schulhofeingang. Die Aufsicht für den Schulhof beginnt um 7.15 Uhr und endet nach Unterrichtschluss.
- Wenn Schülerinnen oder Schüler mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen sie die Räder an den dafür vorgesehenen Orten abstellen und abschließen. Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden.
- Das Schulgelände darf von den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nur nach Unterrichtschluss oder mit ausdrücklicher Erlaubnis vorzeitig verlassen werden. Alle Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit aus gesundheitlichen oder anderen Gründen das Schulgebäude verlassen müssen, melden sich im Sekretariat ab. Falls das Sekretariat nicht besetzt ist, erfolgt die Abmeldung beim entsprechenden Fachlehrer. Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, so ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen.
- Rollschuhlaufen, Skateboard- und Kickboardfahren, Inline-Skaten, Schlittern und Schneeballwerfen sind auf dem Schulgelände untersagt.
- Ballspiele sind auf dem Schulhof nur mit weichen Bällen erlaubt. An den Tischtennisplatten dürfen auch Tennisbälle benutzt werden.
- Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

2.) Mitbringen von Gegenständen:

- Wertgegenstände sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Der Schulträger haftet nicht für Gegenstände, die abhanden gekommen sind.
- Alkohol und Drogen, Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, Laserpointer, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Substanzen sowie jugendgefährdende Medien dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden.
- Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- Ausnahmen regelt gegebenenfalls die Schulkonferenz.

3.) Verhalten auf dem Schulgelände und im Unterricht:

- Jeder ist verpflichtet mitzuhelfen, das Schulgelände sauber zu halten. Abfälle müssen in die vorgesehenen Behälter entsorgt werden, die Toilettenanlagen dürfen nicht verschmutzt und nur gemäß ihrer Bestimmung benutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden zu Beginn des täglichen Unterrichts und am Ende der großen Pausen durch die Lehrkraft auf dem Schulhof abgeholt. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen fünf Minuten vor dem Beginn der Unterrichtsstunde selbstständig das Gebäude betreten.
- In den **kleinen** Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen. **Klassen der Sekundarstufe I, die in der 2. bzw. 4. Stunde naturwissenschaftlichen Unterricht haben, warten vor dem C-Bau auf ihre Lehrkraft.**
- Zu den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Schulhof; sie dürfen sich dann nicht in Fluren und Treppenhäusern aufhalten. Die Beete und die bepflanzten Böschungen dürfen nicht betreten werden.
- Während des Unterrichts sind Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi verboten (Ausnahmen können bei mehrstündigen schriftlichen Arbeiten gemacht werden oder aus gesundheitlichen Gründen), ebenso ist das Tragen von Mützen und Kappen nicht erlaubt.
- **Für die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Medien hat die Schulkonferenz eine eigene Nutzungsordnung erstellt, die als Anhang Teil der Schulordnung ist. Bei Zuwiderhandlung werden die Medien am betreffenden Tag eingezogen und der Schulleitung übergeben, die über weitere Maßnahmen entscheidet. Die Benutzung von elektronischen Medien auf Wanderfahrten wird von den begleitenden Lehrern geregelt.**

4.) Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung:

Verstöße gegen diese Schulordnung werden geahndet. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße werden von der Klassen-/Jahrgangs- bzw. Lehrerkonferenz behandelt und können durch Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG geahndet werden.

Anhang: Nutzungsordnung für Mobiltelefone

1. Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler.
2. Wenn hier von Mobiltelefonen gesprochen wird, sind ebenfalls Smartphones, Tablets, Notebooks und sonstige vergleichbare Geräte gemeint.
3. Beim Betreten des Schulgeländes sind Mobiltelefone **so** lautlos zu stellen, dass sie weder durch akustische, optische, haptische oder andere Signale auf sich aufmerksam machen. Sie müssen **komplett "lautlos"** sein. Grundsätzlich dürfen Mobiltelefone nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden.
4. Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen Mobiltelefone in den Pausen und in Freistunden nutzen.
5. Für Unterrichtszwecke können Lehrerinnen und Lehrer die Nutzung im Unterricht gestatten. Diese Sondererlaubnis endet automatisch mit dem Ende der Stunde.
6. Bei kurzfristigem Unterrichtsausfall dürfen Schülerinnen und Schüler nach Erlaubnis durch eine Lehrerin oder einen Lehrer ihre Eltern mit dem Mobiltelefon informieren.
7. Das Aufnehmen von Fotos, Tönen, Videos oder ähnlichen Daten ist grundsätzlich verboten und obliegt zu Unterrichtszwecken der Erlaubnis durch die Lehrkraft. **Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.** Insbesondere ist die Verbreitung gewaltverherrlichender und pornographischer Inhalte verboten.
8. Sind von solchen Aufnahmen zusätzlich Veröffentlichungen geplant, so wird eine schriftliche Genehmigung der Eltern benötigt. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes NRW sind grundsätzlich einzuhalten.
9. **Das Mitführen von Mobiltelefonen während einer Leistungsüberprüfung kann als vollendete Täuschung gewertet werden.**